

Die neue TRBS 2121-2 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Leitern“

Dipl.-Ing. Hendrikje Rahming, Berlin

Am 21.12.2018 wurde die neue TRBS 2121 Teil 2, „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Leitern“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie wurde aufgrund der 2015 novellierten Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) neu gefasst, der die Technischen Regeln zur Betriebssicherheit verantwortet. Die Technische Regel für Leitern enthält einige Anforderungen, die Veränderungen für Tätigkeiten mit Leitern bedeuten.

Die Aufgabe einer TRBS ist es, die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung im Rahmen des Anwendungsbereichs der jeweiligen TRBS zu konkretisieren. Dieser umfasst bei der TRBS 2121-2 alle Leiterarten, also tragbare Leitertypen wie Anlege- und Stehleitern, Plattformleitern, Podestleitern, fahrbare Leitern sowie Gerüstleitern.

Adressat ist in der Neufassung der Arbeitgeber, der für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten bei der Arbeit verantwortlich ist. Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln können Absturzgefahren auftreten, die er bzw. sie zu berücksichtigen hat.

Technische Regeln sind generell nicht rechtsverbindlich. Jedoch kann der Arbeitgeber bei Einhaltung der Technischen Regel davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen (hier BetrSichV) erfüllt sind. Man spricht auch von der sogenannten Vermutungswirkung. Diese wird, nun neu formuliert, auch in der TRBS 2121-2 beschrieben. Sofern

eine andere Lösung gewählt wird, muss sichergestellt sein, dass damit nachweisbar mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht wird.

Die Überarbeitung der Technischen Regel 2121 zum Thema Absturzgefahren bei der Verwendung von Leitern startete Ende 2016 und wurde Ende 2018 mit der Veröffentlichung abgeschlossen.

TRBS 2121 Allgemeiner Teil

Die Anwendung der TRBS 2121 Teil 2 erfolgt in Verbindung mit der TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“, die bereits mit Ausgabe Juli 2018 veröffentlicht wurde. Dieser allgemeine Teil der TRBS 2121 beschreibt die Vorgehensweisen für die Ermittlung und Bewertung von Absturzgefahren für Beschäftigte, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entstehen können. So werden anhand von Beispielen Maßnahmen aufgezeigt, die zum Schutz von Beschäftigten bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich angewendet werden können.

Die Neufassung des allgemeinen Teils der TRBS 2121 hat einige wesentliche inhaltliche Veränderungen, die Unternehmen wissen müssen. Besonders betont sei das Wegfallen des Abschnittes, der nach der nun veralteten Fassung, dass Arbeiten ohne PSaGA im Einzelfall zuließ (Arbeiten „ohne alles“) und damit nicht konform mit der BetrSichV war. Damit enthält die Neufassung die Forderung, dass ein Arbeiten in Bereichen mit Absturzgefahren gemäß der BetrSichV nur mit Maßnahmen stattfinden darf, die einen Absturz vermeiden. Es gilt also: „Nie mehr ohne!“

Gemäß der BetrSichV ist in der Neufassung zudem die Rangfolge der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz gegen

Absturz klarer beschrieben: Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Des Weiteren gibt es Änderungen bei dem Thema „Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSaGA)“. Neben begrifflichen Erweiterungen wird nun sehr deutlich beschrieben, was PSaGA umfasst, wie PSaGA als Schutzmaßnahme zu bewerten ist und was man bei der Auswahl berücksichtigen muss. Der Begriff Absturz im Sinne der TRBS 2121 umfasst jetzt auch das Hineinfallen in eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz. Damit wird nachdrücklich auf die Risiken der Verwendung von PSaGA hingewiesen. Folgerichtig ist die Verwendung von PSaGA bei der Gefährdungsbeurteilung besonders zu bewerten und es ist eine Bewertung der Eignung der vorgesehenen PSaGA vorzunehmen. Zusätzlich wird in TRBS 2121 die Forderung der BetrSichV konkretisiert, dass die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken ist.

TRBS 2121 Teil 2 – Was ist neu?

Neben einigen Begrifflichkeiten, die vereinheitlicht werden mussten, gab es auch inhaltliche Anpassungen, damit die technischen Regeln die BetrSichV angemessen konkretisieren und Widersprüche ausgeschlossen sind. Und auch dem hohen Unfallaufkommen im Zusammenhang mit der Verwendung von tragbaren Leitern wurde Rechnung getragen. Damit einher gehen recht umfassende Änderungen der Anforderungen an die Bewertung, die Auswahl und die Verwendung von Leitern, was insbesondere Unternehmen zu beachten haben. Aber auch die Hersteller von Lei-

Unfälle im Zusammenhang mit Leitern machen fast 50 % (!) der Absturzunfälle bei Versicherten der BG BAU aus.

Die hauptsächlichen Ursachen von Unfällen mit tragbaren Leitern sind das Abrutschen von der Leiter(sprosse), das Wegrutschen der Leiter und der Gleichgewichtsverlust.

Fast jeder 15. Leiterunfall in der Wirtschaft hat schwere Verletzungen zur Folge oder endet sogar tödlich.

tern sind durch die Anforderungen der neuen Technischen Regeln zum Handeln aufgerufen.

Die Forderung nach Alternativen zum Arbeitsmittel Leiter findet sich nun sehr deutlich in der Neufassung der TRBS 2121-2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob für die vorgesehenen Tätigkeiten kein „sichereres“ Arbeitsmittel als eine Leiter verwendet werden kann. Alternativen gibt es viele, einige ausgewählte Beispiele sind in der technischen Regel nun auch konkret benannt. Je nach dem, für welchen Einsatz ein Arbeitsmittel eingesetzt werden muss, sei die Auflistung hier erweitert:

- Bautreppe,
- Stufenplattform / Kleinpodest,
- Gerüst,
- Gerüsttreppenturm,
- Personenaufzug,
- Hubarbeitsbühne (verschiedene Varianten),
- Fahrbare Arbeitsbühne,
- Teleskopwischer.

Um auf der sicheren Seite zu sein und dem gesetzlichen Anspruch gerecht zu werden, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege so sicher wie möglich gestaltet werden müssen, können Leitern nur das letzte Mittel der (Arbeitsmittel-)Wahl sein. Dies sollten Unternehmen und Arbeitgeber beachten, denn es ist auch in ihrem Interesse die Unfälle so stark wie möglich zu minimieren. Zum einen um die Kosten für Ausfallzeiten und dergleichen zu berücksichtigen. Zum anderen aber auch, um ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben oder gar zu werden.

Anforderungen an die Beurteilungen der Gefährdungen und die Wahl des richtigen Arbeitsmittels

Grundlage für die Wahl des richtigen Arbeitsmittels ist die Gefährdungsbeurteilung. Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 BetrSichV sind die bei der Verwendung von Leitern auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln. Dabei sind neben Alternativen zu Leitern ebenfalls die verschiedenen Leiertypen, deren eventuelle Anbauteile und Leiterzubehör zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Aspekte in Bezug auf Gefährdungen und der Wahl des Arbeitsmittels, die bei der Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen sind, wurden in die Neufassung der TRBS 2121-2 aufgenommen. Mit dieser Auflistung sind Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung hinzugefügt worden, die Unternehmen

bei der Überarbeitung ihrer Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigen sollten.

Arbeitsaufgabe bzw. Verwendung

Die Leiter muss für die vorgesehene Tätigkeit das richtige Arbeitsmittel sein und ihr Verwendungszweck muss geprüft werden. Soll die Leiter als Zugang oder Abgang verwendet werden? Dient sie also als Verkehrsweg? Oder soll sie als hochgelegener Arbeitsplatz dienen? Neben dem zu überwindenden Höhenunterschied und dem baulichen Umfeld sind ebenfalls die Schwierigkeit der Tätigkeit und die bei der Tätigkeit einzusetzende Kraft (Beispiele: Betonbohrarbeiten oder Glühbirne wechseln) zu berücksichtigen. Oftmals sind Alternativen zu Leitern die bessere Lösung.

Dauer und Häufigkeit der Verwendung

Darüber hinaus müssen in die Beurteilung die Einsatzdauer der Leiter und die Häufigkeit der Verwendung einfließen. Hier setzt die TRBS 2121-2 gewisse Grenzen, die im Vergleich zur alten TRBS 2121-2 neu sind. Dabei muss unterschieden werden, ob die Leiter als Verkehrsweg, also als Zugang bzw. Abgang zu höher gelegenen Arbeitsplätzen oder als hochgelegener Arbeitsplatz verwendet werden soll (Abb. 1).

Wenn die Leiter als Zugang zu bzw. Abgang von hochgelegenen Arbeitsplätzen dienen soll, ist die Verwendung auf einen zu überwindenden Höhenunterschied von maximal 5 m beschränkt.

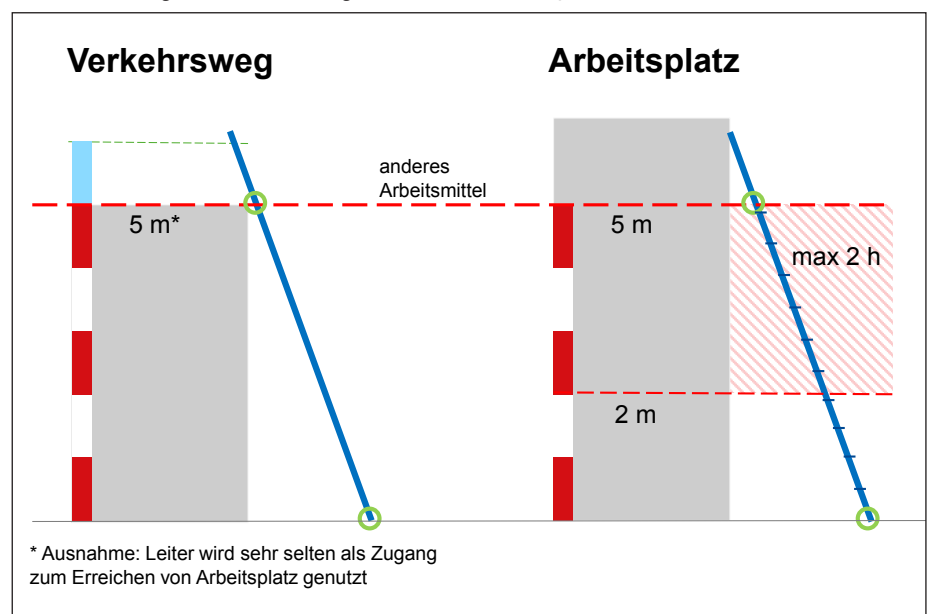
Zudem muss dargelegt sein, dass die Verwendung alternativer (sichererer) Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und sowohl die Gefährdung als auch die Ver-

wendungsdauer gering sind. Die Gefährdungsbeurteilung muss ergeben, dass der Zugang und Abgang mit einer Leiter sicher durchgeführt werden kann. Bei der Verhältnismäßigkeit sind insbesondere bauliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Sollte eine größere Höhe zu überwinden sein, ist ein anderes Arbeitsmittel zu verwenden. Nur wenn die Leiter als Zugang zum Erreichen von Arbeitsplätzen sehr selten benutzt wird, darf der zu überbrückende Höhenunterschied auch mehr als 5 m betragen. Diese Forderung gab es wortgleich bereits in der alten Fassung. Was bedeutet also „sehr selten“? Der Begriff „sehr selten“ bezieht sich in der Neufassung auf den Verkehrsweg. In der Literatur findet man Definitionen für „sehr selten“, so z.B. bei der Pharmaindustrie. Diese sprechen von 0,2 %, was in der Anwendung 2 von 1.000 Fällen bedeutet.

Bei der Beurteilung, ob eine Leiter als Arbeitsplatz in Frage kommt, ist nun zu berücksichtigen, dass die Neufassung die Verwendung der Leiter als dauerhaften Arbeitsplatz nur bis zu einer Standhöhe von 2 m als zulässig erklärt. Nur wenn zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, darf auf einer Standhöhe bis zu 5 m gearbeitet werden. Als zeitweilige Arbeiten im Sinne der TRBS 2121-2 gelten Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten. Beispielhaft sind Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten aufgeführt. Das bedeutet, dass ein konkretes Zeitkriterium die Wahl zur Leiter als Arbeitsmittel bestimmen kann.

Wichtig zu beachten ist die Neuerung, dass tragbare Leitern nur verwendet werden dürfen, wenn der Beschäftigte mit

Abb. 1: Anforderungen an die Verwendung von Leitern (Grafik: Rahming, BG BAU)



beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht. Diese Anforderung trägt der Ergonomie und dem Unfallgeschehen Rechnung, denn die Ermüdung bei dauerhafter Arbeit, die auf Leitersprossen stehend ausgeübt wird, kann das Unfallrisiko deutlich erhöhen. Einzig bei besonders begründeten Ausnahmefällen sind Sprossenleitern einsetzbar. Dies ist beispielsweise bei Arbeiten in engen Schächten, bei denen eine Stufenleiter keinen Platz findet, oder bei der Ernte im Obstbau zulässig. Für fast alle anderen Tätigkeiten mit dem Arbeitsmittel Leiter bedeutet dies jedoch: „Stufe statt Sprosse!“.

Mit der Forderung nach Stufen und Plattformen sind jetzt die Hersteller gefordert, das bestehende Angebot an geeigneten Podest-, Plattform- und Stufenleitern auf dem Markt deutlich zu vergrößern und Innovationen stärker voranzutreiben. Auf der Weltfachmesse bauma im April 2019 werden mehrere Hersteller innovative Stufenleitern vorstellen. Auch die BG BAU wird mit einem umfangreichen Präventionsangebot in Halle C4 präsent sein.

Ein wichtiger Zusatz der Neuformulierungen befasst sich mit der auf 5 m begrenzten Höhe des Standplatzes auf der Leiter über der Aufstellfläche. Denn dies wird oft bei der Beurteilung nicht beachtet: Die 5 m beginnen ab Oberkante Gelände und enden bei den Füßen des Leiterbenutzers auf der Stufe. Die Höhe über Grund ist also die tatsächliche Absturzhöhe. Eine auf dem Garagendach an die Hauswand angelehnte Leiter steht bereits 2,5 m hoch, sodass die Leiter nur noch 2,5 m hoch bestiegen werden darf (Abb. 2).

Abb. 2: So nicht!
(Quelle: Dirk Oehme, BG BAU)



Das Wichtigste in Kürze

- Die Leiter ist mit das unfallträchtigste Arbeitsmittel. Deshalb: Alternativen wählen!
- Wenn Leiter, dann die richtige
- Leiter als Verkehrsweg bis 5 m, sehr selten > 5 m
- Leiter als Arbeitsplatz bis 2 m, zeitweilige Arbeiten bis 5 m
- Bei Arbeiten grundsätzlich Stufen! – Sprossen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen

Auch hier wird auf die Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den baulichen Gegebenheiten hingewiesen. Neu ist die Anforderung, die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse bei zeitweiligen Arbeiten zu berücksichtigen. Wenn Wetterphänomene wie starker Wind oder Vereisung eine mögliche Gefährdung für Beschäftigte durch herabfallende oder umfallende Teile oder gar Absturzgefahren verursachen könnten, dürfen Arbeiten nicht begonnen werden oder sind einzustellen.

Art des Arbeitsmittels

Die Leiterbauart muss für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sein. Für geringe Steighöhen bis etwa 1 m kann beispielsweise der Tritt ein effektives und sicheres Arbeitsmittel sein. Bei größeren Höhen muss die Sicherheitshierarchie in Bezug auf die Leiterbauarten berücksichtigt werden. Denn das Arbeiten von einer Plattform- oder Podestleiter ist immer sicherer als von der Sprossenstehleiter. Durch die Plattform bzw. das Podest wird ein sicherer Stand gewährt und das Unfallrisiko ist minimiert (Abb. 3).

Aus diesem Grund fördert die BG BAU die Anschaffung von leichten Plattformleitern bis zu 50 % über die Arbeitsschutzprämien www.bgbau.de/arbeitsschutzpraemien

Umgebungsbedingungen

Bei der Wahl des geeigneten Arbeitsmittels sind die Umgebungsbedingungen des Aufstellortes wie Witterungseinflüsse und die Bedingungen des Untergrundes zu beurteilen. Auch Wechselwirkungen zur Umgebung sind zu berücksichtigen und eventuell vorhandene Verkehrsbereiche sowie Öffnungen im Bereich des Aufstellortes sind zu prüfen. Auch auf eine gegebenenfalls erhöhte Standhöhe der Leiter ist zu achten, um der Forderung der neuen

TRBS 2121-2 gerecht zu werden, die maximale Standhöhe über der Aufstellfläche auf maximal 5 m zu begrenzen (Abb. 2). Eventuell vorhandene Sicherungen gegen Absturz dürfen durch die Verwendung der Leiter nicht unwirksam werden. So ist das Arbeiten auf einer Stehleiter in direkter Nähe von einer mit Seitenschutz gesicherten Absturzkante als kritisch anzusehen.

Standsicherheit und Anbauteile

Ein sehr wichtiger Aspekt zur Beurteilung ist die Standsicherheit der Leiter. Einer der bedeutendsten Unfallursachen von Leiterunfällen ist das Fehlen oder der Verlust der Standsicherheit. Die Gründe für den Verlust der Standsicherheit sind oftmals ähnlich, was folgerichtig bedeutet, dass derartige Leiterunfälle vermeidbar sind.

Tragbare Leitern sind immer standfest aufzustellen, egal ob sie als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg zur Anwendung kommen. Beispielsweise müssen Anlegeleitern am Kopfpunkt und am Fußpunkt gegen Wegrutschen und Umkippen gesichert sein. Zudem sind die obersten Stufen von Anlege-, Steh- und Mehrzweckleitern nicht zu betreten. Häufig geschehen Unfälle, weil diese Grundregel missachtet wurde oder die verwendete Leiter nicht das richtige Arbeitsmittel für die Tätigkeit war.

Abb. 3: Leichte Plattformleiter im Einsatz, hier 4-stufig
(Quelle: J. Maringer, BG BAU)



Die TRBS 2121-2 wird bei der Nutzung von Anbauteilen im Leitereinsatz konkret: Leitern müssen standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein. Anbauteile sind deshalb für die Standsicherheit und die sichere Verwendung der Leiter zwingend erforderlich. So sind beispielweise Traversen aus transporttechnischen Gründen nicht montiert, sind aber vom Hersteller zur Verwendung vorgesehen und müssen daher verwendet werden.

Zubehör

Für tragbare Leitern gibt es viele Zubehöerteile, die das Arbeiten sicherer, leichter und effektiver machen können. Das können Höhenüberbrückungen für Leitern sein, wenn Stufen im Aufstellbereich vorhanden sind, Fußtraversen für einen besseren Stand oder einfach Werkzeugschürzen, die das Festhalten mit den Händen ermöglichen.

„Zur-Verfügung-Stellen“ von Leitern

Leitern, die Beschäftigten als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, müssen den zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Hier wurde der in der alten Fassung verwendete Begriff „Bereitstellung“ durch den korrekten Begriff „Zur-Verfügung-Stellen“ ersetzt.

Denn die Begrifflichkeiten „Zur-Verfügung-Stellen“ und „Bereitstellung“ sind inhaltlich zu trennen. Der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ kommt aus dem Produktsicherheitsgesetz und adressiert in allererster Linie Hersteller. Im LASI-Heft Nr. 46 „Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz“ sind weitere Erläuterungen zu finden: So ist das Bereitstellen von Arbeitsmitteln vom Arbeitgeber an seine Beschäftigten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung nicht mit dem Bereitstellen im Sinne des ProdSG gleichzusetzen. Der Arbeitgeber hat seinen Beschäftigten also Leitern zur Verfügung zu stellen, die nach den aktuellen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Erwerbs hergestellt sind.

Leiternorm DIN EN 131

In der TRBS 2121-2 sind jedoch Normen der Reihe DIN EN 131 aufgeführt, die Sicherheitsanforderungen an Leitern enthalten. Hier sei zu beachten, dass seit Januar 2018 neue Anforderungen an Anlegeleitern gestellt werden, die insbesondere an Hersteller gerichtet sind. Seit dem gilt verpflichtend eine Unterteilung von Leiterbauarten in Leitern, die für den gewerblichen Gebrauch geeignet sind und Leitern, die privat verwendet werden. Leitern, die im gewerblichen Einsatz sind,

müssen deutlich robuster sein, um z.B. dem Baustellenalltag standzuhalten.

Desweiteren gibt es für tragbare Anlegeleitern eine Anforderung in Bezug auf die Standbreite: Tragbare Anlegeleitern mit einer Länge von mehr als 3 m müssen eine vergrößerte Mindestfußbreite aufweisen, die beispielsweise über eine Quertraverse oder eine konische Bauweise realisiert wird. Bei mehrteiligen tragbaren Anlegeleitern dürfen die Leiterteile nicht trennbar sein. Bei Anlegeleitern mit der Möglichkeit separat verwendbarer einzelner Leiterteile, die länger sind als 3 m, muss jedes Leiterteil über die notwendige Mindestfußbreite verfügen. Bei nicht trennbaren Anlegeleiterteilen muss nur das unterste Leiterteil eine entsprechende Verbreiterung aufweisen.

UnternehmerInnen sollten also bei Neuananschaffungen darauf achten, dass die ausgewählte Leiter den Anforderungen der neuen Norm DIN EN 131 entspricht und für den gewerblichen Gebrauch geeignet ist. Die Leitern sind entsprechend vom Hersteller gekennzeichnet.

Bei der regelmäßigen Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist neben der Eignung der Leiter für den Einsatz auf Baustellen zudem zu beachten, dass die Standsicherheit von Anlegeleitern durch eine Fußverbreiterung verbessert werden kann. Mit Hinblick auf die Norm als quasi Stand der Technik und der Forderung der Gesetze und Verordnungen zur Arbeitssicherheit die Gefährdungen zu minimieren, ist es ratsam, für vorhandene Leitern ohne Fußverbreiterung die Nutzung von geeignetem Leiterzubehör zu erwägen. Bei der Überprüfung der Leitern durch eine dazu befähigte Person (siehe TRBS 1203) ist ebenfalls darauf zu achten, diese Aspekte in die Prüfung mit aufzunehmen.

Prüfung von Leitern

Leitern müssen vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden. Diese Anforderung, die sich aus der BetrSichV ergibt, findet sich in der Neufassung der TRBS 2121-2 wieder. Weiterhin hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Leitern nach der Montage von Anbauteilen oder nach Instandsetzen vor jeder Verwendung von einer fachkundigen Person überprüft werden.

Wiederkehrende Prüfungen sind durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen. Dies ist bei Leitern der Fall, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können. Davon kann wohl bei beinahe jeder Leiter ausgegangen werden, die für Bauarbeiten verwendet wird.



Abb. 4: Die Anschaffung von ausgewähltem Leiterzubehör, z.B. ein Dachrinnenhalter, wird über die Arbeitsschutzprämien der BG BAU gefördert (Quelle: BG BAU)

Ebenso gilt diese Forderung bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, längeren Zeiträumen der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignissen.

UnternehmerInnen sind für die Aufrechterhaltung des sicheren Zustandes von Leitern verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass Leitern in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Dabei obliegt es dem Arbeitgeber unabhängig von seiner Verantwortung, ob er dies selbst organisiert oder diese Aufgabe an eine Person delegiert. Das beschädigte Leitern, deren sichere Verwendung beeinträchtigt ist, nicht weiter benutzt werden dürfen, ist nicht neu und sollte selbstverständlich sein.

Anforderungen an die Verwendung von Leitern

Die Anforderungen an die sichere Verwendung von Leitern sind teilweise erweitert und um einige Beispiele ergänzt worden.

Inhaltlich erhalten geblieben ist der Hinweis auf die Beachtung der Gebrauchs- und Betriebsanleitung des Herstellers. Denn dieser gibt an, für was die jeweilige Leiter geeignet ist und wie man sie richtig verwendet. In Kurzform und sprachneutral sind diese Hinweise des Herstellers auf jeder Leiter zu finden (Abb. 5).

Wie auch nach den Anforderungen der alten TRBS 2121-2 müssen Leitern standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein und eine Leiterfußausbildung aufweisen, die gegen Verrutschen wirkt. Die Neufassung betont zusätzlich die Fixierung der Leiter, was z.B. bei Anlegeleitern notwendig ist.

Die Forderung, dass Leitern je nach Leiterbauart gegen Umstürzen und Umkippen gesichert sein müssen, ist ebenfalls erhalten geblieben. Die Thematik des sicheren Kontaktes zur Leiter wurde verschoben und ist nun bei den allgemeinen Anforderungen zu finden. Der Transport von Lasten darf die sichere Leiternutzung nicht

einschränken. Wenn das nicht gewährleistet werden kann, sind Hilfsmittel wie Werkzeugtaschen oder -gürtel oder ein alternatives Arbeitsmittel zu verwenden. Beim Auf- oder Abstieg von der Leiter muss sich der Beschäftigte mit einer Hand an der Leiter festhalten können.

Abb. 5: Diese Sicherheitskennzeichnung für Anlegeleitern mit Platz für eine Prüfplakette erleichtert die regelmäßige Leiterprüfung. Die BG BAU bietet diese als Aufkleber an. Für Mitglieder kostenfrei unter der Abrufnummer H21 (Anlegeleitern) im Medien-Center unter www.bgbau.de

Sicherheitskennzeichnung für Anlegeleitern






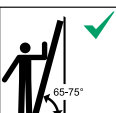
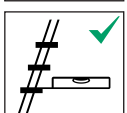




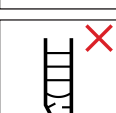
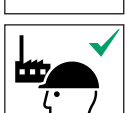

Firma: _____

Leiterart: _____

Max. Länge: _____

Hersteller: _____

Herstellungsdatum: _____

Beschädigte Leitern sofort aus dem Verkehr ziehen!

Nächste Prüfung: Hier Prüfplakette einkleben!

Wie geht man nun in der Praxis mit den neuen Anforderungen um?

Da die TRBS 2121-2 unmittelbar ohne Übergangsfristen gilt, sind die Anforderungen an die Verwendung der Leiter einzuhalten, wenn nicht mit anderen Maßnahmen das gleiche Schutzniveau erreicht werden kann (siehe Vermutungswirkung). Dies umfasst zum einen die Bevorzugung von Alternativen zur Leiter, also die Auswahl des Arbeitsmittels für den Zugang bzw. Abgang zu Arbeitsplätzen, und die Auswahl der richtigen Leiterbauart für die vorgesehene Verwendung. Zum anderen sind die Höhenbegrenzungen zu beachten. Für einige Unternehmen kann dies bedeuten, dass die bisherige Verwendung der Leiter für die Tätigkeiten nicht mehr möglich ist und das bisherige Arbeitsprozesse und die Arbeitsmittelauswahl kritisch überprüft werden müssen.

Bei Neuanschaffungen ist es im Sinne der UnternehmerInnen eine Leiter u.a. nach folgenden Gesichtspunkten zu wählen:

- Stufen- oder Plattformleiter, wenn Leiter (auch) als Arbeitsplatz dienen soll,
- nutzbare Arbeitshöhe der Leiter (Standhöhe) maximal 5 m, um Fehlanwendung auszuschließen,
- nach DIN EN 131 gefertigt und für gewerblichen Gebrauch geeignet.

Sprossenleitern als Arbeitsplatz werden mittelfristig deutlich seltener auf deutschen Baustellen anzutreffen sein. Denn die Hersteller von Leitern entwickeln sich in dem Segment der Stufenleitern noch weiter und tragen den Anforderungen der TRBS 2121-2 Rechnung.

Die BG BAU bestärkt diese Entwicklung und bietet neben der Förderung der Anschaffung von Leiter-Alternativen wie Bautreppen auch Unterstützung in Form von Arbeitsschutzprämien für leichte Plattformleitern, Tritte, Arbeitspodeste und Kleinpodeste an.

Zudem fördert die BG BAU die Entwicklung von neuartigen Leitertypen, die demnächst auf dem Markt verfügbar sind. Der Leitertyp „Stufenanlegeleiter“ verfügt entsprechend den Forderungen der TRBS 2121-2 über Stufen und einer maximalen Standhöhe von 5 m (Abb. 6).

Ein Leitertyp speziell für das Gebäudereinigungsgewerbe ist die Glasreinigerstufenleiter, die oben konisch abnehmend zuläuft. Auch hier wird unter der Beteiligung der BG BAU an einer neuen Bauweise gearbeitet, um die häufigen Unfälle zu reduzieren. Insbesondere die Fehlanwendung dieses Leitertyps ist ursächlich



Abb. 6: Prototyp einer Stufenanlegeleiter, die derzeit von mehreren Herstellern mit Unterstützung der BG BAU entwickelt werden (Quelle: J. Maringer, BG BAU)

für Absturzunfälle mit dieser Leiterart. Diesem wird durch eine Fußverbreiterung und die Sperrung des obersten Bereichs präventiv begegnet. Auch hier wird die Standhöhe von maximal 5 m möglich sein, damit der Anwender den Anforderungen des staatlichen Regelwerkes gerecht werden kann.

Es ist vorgesehen, die beschriebenen Weiterentwicklungen der Leiterbauarten, also die Stufenanlege- oder die Glasreinigerstufenleiter, im Rahmen der Arbeitsschutzprämien der BG BAU zu fördern (www.bgbau.de/arbeitsschutzpraemien)

Literatur

Betriebssicherheitsverordnung
Technische Regeln für Betriebssicherheit
www.baua.de

- TRBS 1203 Befähigte Personen
- TRBS 2121 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen
- TRBS 2121-2 Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern

DIN EN 131 (Normenreihe) Leitern

Autorin:
Dipl.-Ing. Hendrikje Rahming
Referat Hochbau
BG BAU Prävention